

Unterschrift, die aus dem Familiennamen des Unterzeichnenden zu bestehen hat, nicht lesbar sein muss, so muss sie ihren Urheber erkennen lassen. Steht die Urheberschaft – wie hier – außer Frage, ist nach der Rpr. des BGH für die Akzeptanz einer unleserlichen Unterschrift ein großzügiger Maßstab anzuwenden, und zwar auch wegen der Variationsbreite, die selbst Unterschriften ein und derselben Person aufweisen (vgl. BGH, Beschl. v. 26.4.2012 – VII ZB 36/10 m.w.N., BGH, Ur. v. 10.7.1997 – IX ZR 24/97 m.w.N.; beide juris und bezogen auf die Anforderungen an die Unterschrift eines Rechtsanwalts bei Einlegung einer Berufung). So ist es ausreichend, dass jemand, der den Namen des Unterzeichnenden und dessen Unterschrift kennt, den Namen aus dem Schriftbild herauslesen kann (ständige Rpr. des Senats, zuletzt Beschl. v. 2.2.2022 – 3 Ws (B) 10/22 und 4.1.2021 – 3 Ws (B) 322/20 jeweils m.w.N.; siehe auch Beschl. v. 23.3.2020 – 3 Ws (B) 53/20, 2.4.2019 – 3 Ws (B) 81/19, 2.2.2016 – 3 Ws (B) 60/16; 7.3.2014 – (4) 161 St 45/14 (58/14), jeweils juris m.w.N.; OLG Köln, Beschl. v. 19.7.2011 – III-1 RVs 166/11, juris). Das setzt zwar voraus, dass mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind, weil es sonst am Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt (BGH, Beschl. v. 11.10.1984 – X ZB 11/84, juris; Senat a.a.O.; OLG Köln a.a.O.; Schmitz, in: Meyer-Göbner/Schmitt, a.a.O., Einleitung Rn 129 bezogen auf die Unterschrift eines Rechtsanwalts bei bestimmenden Schriftsätzen m.w.N.). Jedoch ist es unschädlich, wenn der Namenszug nur flüchtig niedergelegt und von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichnet ist (BGH, Beschl. v. 26.4.2012, a.a.O.; Senat, Beschl. v. 25.2.2015 – 3 Ws (B) 27/15). Die Grenze individueller Charakteristik ist demgegenüber bei der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder einfacher (gerader oder nahezu gerader) Linien überschritten (Senat, Beschl. v. 2.2.2022 – 3 Ws (B) 10/22 und 4.1.2021 – 3 Ws (B) 322/20 jeweils m.w.N.; BayObLG, Beschl. v. 28.5.2003 – I ObOWi 177/03, juris).

Unter Zugrundelegung dieses von der höchstrichterlichen Rpr. entwickelten großzügigen Maßstabes sind die Voraussetzungen einer wirksamen Unterzeichnung hier (noch) gegeben.

Das handschriftliche Gebilde, mit dem die erkennende Richterin das Urteil unterschrieben hat, steht für ihren Namen. Die Unterschriftsleistung trägt individuelle Züge und zeigt charakteristische Merkmale auf, die es jemandem, der den Namen der Unterzeichnenden und deren Unterschrift kennt, ermöglicht, ihren Namen aus dem Schriftbild herauszulesen. Aus dem gegen den Uhrzeigersinn erheblich schwungvoll ausgeführten Bogen lässt sich die „obere Hälfte“ und damit eine verkümmerte Version des Groß- und Anfangsbuchstabens ihres Namens „S“ herauslesen. Der sich daran nahtlos anschließende nach oben verlaufende und leicht geschwungene Aufstrich soll offenbar für den Rest des Familiennamens stehen, der sich infolge häufiger Verwendung des Namenszuges bereits erheblich abgeschliffen hat. Bei Betrachtung des so entstandenen Gesamtgebildes sind in Anlehnung des großzügig angebrachten Bogens – in Kenntnis des Namens der Richterin – zudem die

weiterhin in ihrem Familiennamen enthaltenen Buchstaben „e“ und „r“ herauszulesen. Damit enthält der Schriftzug mehrere – wenn auch verkümmerte bzw. erst bei Gesamtbetrachtung des Gebildes herauslesbare – Buchstaben. In Fällen der – wie vorliegend – zweifelsfreien Urheberschaft ist dies ausreichend. Eine andere Deutung lässt sich auch vor dem Hintergrund ausschließen, dass die Nachahmung dieses Gebildes aufgrund seiner individuellen Proportionen und seines charakteristischen Schwunges, der erkennbar ohne Abnutzen des Stiftes aufgebracht ist, schwerfallen dürfte und sich nach in Zusammenschau der vorliegenden Umstände keine Hinweise darauf ergeben, dass die Richterin die Urschrift der Urteilsgründe nur mit einem Kürzel für den inneren Dienst unterzeichnen wollte.

Dies gilt umso mehr, als nach nicht unberücksichtigt gelassen werden darf, dass unter dem handschriftlich aufgetragenen Schriftzug der Name der erkennenden Richterin in Druckbuchstaben eingefügt ist (vgl. BGH, Ur. v. 10.7.1997, a.a.O.; BGH, Beschl. v. 8.10.1991 – XI ZB 6/91; jeweils juris, beide für die Unterschrift eines Rechtsanwalts in bestimmenden Schriftsätzen; Senat, Beschl. v. 2.2.2022 – 3 Ws (B) 10/22; s. auch Beschl. v. 23.3.2020 – 3 Ws (B) 53/20, 2.4.2019 – 3 Ws (B) 81/19, 2.2.2016 – 3 Ws (B) 60/16, jeweils juris).

Soweit die Verteidigung vorträgt, dass hier ein Phantasiereichen vorliege, und sich unter Vorlage eines Schreibschriftalphabets für Schreibunfinger auf die Suche nach (irgendwelchen) Buchstaben zu begeben vorgibt, verliert sie den oben dargelegten und – angesichts der auch von ihr selbst nicht angezweifelten Urheberschaft – vorliegend anzuwendenden Maßstab aus dem Blick. Im Fall der gesicherten Urheberschaft geht es gerade nicht darum, aus einem Schriftzug andere als im Namen der Unterzeichnerin enthaltene Buchstaben oder Wörter herauszulesen oder das vorliegende handschriftliche Gebilde ganz oder in Teilen einer anderweitig phantasievollen Deutung zuzuführen, sondern es kommt – wie oben dargestellt – maßgeblich darauf an, ob eine Person in Kenntnis von Namen und Unterschrift des Unterzeichners diesen Namen unter Bestimmung von zumindest einzelnen Buchstaben aus dem von individueller Charakteristik geprägten Schriftzug herauslesen kann und damit eine Zuordnung der Unterschrift zu ihrem Urheber bzw. ihrer Urheberin möglich ist. ...

*Mitgeteilt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats
des KG Berlin*

StPO § 467 Abs. 1

Zur Verteilung von Verfahrenskosten bei Freispruch einzelner Taten (Red).

LG Halle, Beschl. v. 10.8.2023 – 16 KLS 540 Js 17049/21 (16/21)

I. Mit Beschluss vom 20.5.2021 ordnete das AG Halle (Saale) gegen den Erinnerungsführer die Untersuchungshaft wegen

des dringenden Verdachts des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge an. Nachdem das AG ... mit Beschluss vom selben Tage zunächst Rechtsanwalt K zum Pflichtverteidiger des Erinnerungsführers bestellt hatte, hob es mit Beschluss vom 25.6.2021 diese Bestellung auf und bestellte statt seiner Rechtsanwalt F zum Pflichtverteidiger des Erinnerungsführers.

Mit Anklageschrift der StA vom 7.12.2021 wurden dem Erinnerungsführer drei Straftaten zur Last gelegt, nämlich unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG (Tat 1.), unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG (Tat 2.) und unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG (Tat 3).

Mit Beschluss der ... großen Strafkammer ... vom 29.11.2022 wurde das Verfahren bezüglich der Tat 3. der Anklageschrift mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten gem. § 153 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO eingestellt. Soweit das Verfahren eingestellt wurde, wurden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Erinnerungsführers der Staatskasse auferlegt, § 467 Abs. 1 StPO. Am 14.12.2022 wurde der Erinnerungsführer durch die 16. große Strafkammer wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln (Tat 2.) zu einer Geldstrafe ... verurteilt. Im Übrigen (wegen der Tat 1.) wurde das Verfahren gem. §§ 206a, 260 Abs. 3 StPO eingestellt, da dem Verfahren ein Verfahrenshindernis wegen rechtsstaatswidriger Tatprovokation entgegenstand. Soweit der Erinnerungsführer verurteilt wurde, wurden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt. Soweit das Verfahren eingestellt wurde, wurden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Erinnerungsführers der Landeskasse auferlegt. ...

Mit Kostenrechnung vom 18.4.2023 stellte die StA dem Erinnerungsführer Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 7.981,42 EUR in Rechnung. Hierunter fielen ausweislich der lfd. Nr. 5 dieser Kostenrechnung auch „an Rechtsanwälte zu zahlende Beträge“ in Höhe von 6.985,02 EUR gemäß Nr. 9007 zu § 3 Abs. 2 GKG.

... [Der] Erinnerungsführer [legte] Erinnerung gegen den Kostenansatz ein ...

II. Die Erinnerung, die sich nach ihrer insoweit auszulegenden Begründung ausschließlich gegen den Ansatz der Pflichtverteidigerkosten in Höhe von 6.985,02 EUR richtet, ist gem. § 66 Abs. 1 GKG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die StA hat zu Unrecht die Pflichtverteidigerkosten in Höhe von 6.985,02 EUR in Ansatz gebracht.

Der Erinnerungsführer hat aufgrund der rechtskräftigen Kostengrundentscheidung aus dem Urteil der Kammer vom 14.12.2022 die Kosten des Verfahrens nur insoweit zu tragen, soweit er verurteilt wurde, also für die Verurteilung wegen Erwerbs von Betäubungsmitteln. Konkret wurde er wegen des Erwerbs von 4 g Methamphetamin zum Preis von 200,00 EUR, die für seinen Eigenkonsum bestimmt waren, verurteilt.

Die Ermittlung der im Zusammenhang mit dieser Verurteilung entstandenen Kosten hat nach der sog. Differenzmethode zu

erfolgen. Nach dieser muss der Kostenbeamte auf ein fiktives Verfahren nur wegen der rechtskräftig verurteilten Taten abstellen und bei jeder Auslagenposition prüfen, ob diese auch in diesem fiktiven Verfahren angefallen wäre (exemplarisch: *Gieg*, in: KK-StPO, 9. Aufl., § 465 Rn 7). Im Hinblick auf die hier in Rede stehende Verteidigervergütung ist mithin zu prüfen, welcher Honoraranspruch dem Verteidiger gegen den Erinnerungsführer tatsächlich zusteht und wie hoch sich dieser Anspruch belaufen würde, wenn nur die von der Verurteilung umfasste Tat Gegenstand des Verfahrens und der Verteidigerbemühungen gewesen wäre. Dies zugrunde gelegt, ist vorliegend davon auszugehen, dass der Erinnerungsführer bei einer Anklage nur der Tat, wegen der er letztlich verurteilt worden ist (Tat 2.), gar keinen Verteidiger in Anspruch genommen hätte, jedenfalls keinen hätte in Anspruch nehmen müssen. Beim Erwerb von 4 g Methamphetamin zum Eigenkonsum handelt es sich angesichts der geringen Menge des Betäubungsmittels um eine minder schwere Form der Kriminalität, deren Einordnung als Bagatelldelikt jedenfalls nicht fernliegt. Wegen dieser Tat hätte die StA Anklage vor dem AG erhoben, gegebenenfalls hätte sie sogar nur den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Letztlich hat allein die Tat 1., die als Verbrechen zu qualifizieren ist und deretwegen der Erinnerungsführer in Untersuchungshaft war und Anklage vor dem LG erhoben wurde, die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich gemacht. Im Hinblick auf diese Tat wurde das Verfahren jedoch mit Urteil der Kammer vom 14.12.2022 eingestellt. Die Verteidigung des Erinnerungsführers durch dessen Pflichtverteidiger war von Anfang an auf die Tat 1. fokussiert; die Tätigkeit des Verteidigers hinsichtlich der Tat 2., hinsichtlich derer der Erinnerungsführer verurteilt wurde, war hingegen von völlig untergeordneter Bedeutung. Insoweit wäre es unbillig, den Erinnerungsführer auch nur mit einem geringen Teil der Pflichtverteidigerkosten, der seiner Verurteilung entspricht, zu belasten. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

Materielles Strafrecht/Strafrechtliche Nebengebiete

StGB §§ 303, 304, 16

1. Da eine Sachbeschädigung ausscheidet, wenn die Beseitigung der Substanzverletzung oder Funktionseinbuße mit keinem ins Gewicht fallenden Aufwand verbunden ist, muss der Täter es zumindest für möglich gehalten haben, dass deren Beseitigung einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert. Demjenigen, der sich bei Begehung der Tat (§ 16 StGB) über den Beseitigungsaufwand keinerlei Gedanken gemacht hat, fehlt das zur Bejahung des Vorsatzes erforderliche Wissenselement.